

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 71/12 B

L 5 KR 371/10 (Bayerisches LSG)
S 12 KR 42/10 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
- 2 Die 1952 geborene Klägerin ist gelernte Zahnarzthelferin. Sie ist seit 1974 in der privaten Krankenversicherung (PKV) krankenversichert. 2009 nahm sie eine Beschäftigung als Zahnarzthelferin in der - zunächst gemeinsam - von ihrem Ehemann und ihrem beigeladenen Sohn geführten Zahnarztpraxis auf. Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit lag an drei Arbeitstagen bei 19 Stunden, das monatliche Arbeitsentgelt bei 650 Euro. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Recht der Arbeitsförderung, nicht dagegen in der GKV und in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 6 Abs 3a SGB V) fest. Die dagegen gerichtete Klage, mit der die Klägerin die Feststellung ihrer Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten begehrt, ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen LSG vom 22.6.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 10.9.2012 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht einen Verfahrensmangel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 7 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-
sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechts-
frage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus
Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich
(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungs-
fähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*
- stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die
Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand
von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzu-
stellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vor-
nehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Die Klägerin formuliert als Rechtsfrage sinngemäß, ob die Regelung des § 6 Abs 3a SGB V
gegen Art 3 Abs 1 GG verstößt. Zur Begründung macht sie geltend, der Annahme des LSG, bei
einem "Wechsel einer Versicherungsgruppe von der PKV zur GKV nach Vollendung des
55. Lebensjahres würden die Beitragszahler der GKV in einem nicht zumutbaren Ausmaß
belastet", könne nicht gefolgt werden. In der GKV seien "derzeit ca 70 Mio Mitglieder" versichert.
Bereits vor der gesetzlichen Regelung zum 1.7.2000 seien zwischen 1992 bis 1997 940 000
Personen von der PKV in die GKV gewechselt. Es könne daher nicht von einer Belastung in
unzumutbarem Ausmaß ausgegangen werden. Auch die Annahme, dass ältere Versicherte
regelmäßig höhere Leistungsausgaben erforderten, möge zwar in hohem Alter für über
70-jährige, nicht aber für die Altersgruppe der Klägerin zutreffen.
- 9 Die Klägerin formuliert hierdurch keine den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 160 Abs 2
Nr 1 SGG genügende Rechtsfrage. Zwar kann die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des ein-
fachen Rechts mit dem Grundgesetz die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher
Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen (*vgl zB BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a*
Nr 11 S 14 f; BSG SozR 1500 § 160a Nr 17). Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht aber
nicht der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Rechtsnorm. Wird in der Beschwerde eine
Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter
Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw
Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR*
1500 § 160a Nr 45).
- 10 Diesen Maßstäben wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht: Die Klägerin bildet bereits
keine Vergleichsgruppen, die ihrer Meinung nach gleich zu behandeln wären. Weiterhin unter-
lässt sie in diesem Zusammenhang auch jegliche Auseinandersetzung mit den systematischen
Zusammenhängen und der Entstehungsgeschichte der Regelung in § 6 Abs 3a SGB V. Sie
befasst sich auch nicht mit der Möglichkeit einer Versicherung im Standardtarif der PKV (*vgl*



hierzu § 257 Abs 2a SGB V; BT-Drucks 14/1245 S 59; Allgemeine Versicherungsbedingungen 2009 für den Standardtarif) und zieht hieraus keine Schlüsse für die Frage einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Schließlich setzt sich die Klägerin auch nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG zu Zugangsvoraussetzungen zur Sozialversicherung auseinander. Das BVerfG hat im Zusammenhang mit der Feststellung der Verfassungsgemäßheit von § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V entschieden, dass es gerechtfertigt sein kann, Personen, die wie Beamte und selbstständig Erwerbstätige während ihrer Erwerbsphase überwiegend weder der GKV noch der Rentenversicherung angehört haben, auch bei geringeren Renteneinkünften typischerweise für nicht schutzbedürftig zu halten und deshalb nicht in die GKV der Rentner aufzunehmen (vgl. BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42). Lediglich bei Personen, die als Arbeitnehmer mit ihrem Verdienst über der Jahresarbeitsverdienstgrenze gelegen haben und damit die Möglichkeit gehabt hätten, sich privat zu versichern, aber in der GKV als freiwilliges Mitglied verblieben sind, ist danach aber zu beachten, dass sie zur Finanzierung der GKV beigetragen haben (BVerfG aaO, Juris RdNr 82). Die Beschwerdebegründung berücksichtigt die genannten Argumente des BVerfG nicht und befasst sich daher auch nicht damit, inwieweit jene auf die Regelung in § 6 Abs 3a SGB V übertragbar sind.

- 11 2. Die Klägerin rügt ferner, dass "ein Verfahrensmangel des Erst- und Zweitgerichts vorliegt, da unter Verstoß gegen Art. 100 GG die Sache nicht dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wurde".
- 12 Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl. zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172). Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann.
- 13 Dies erfolgt nicht in der gebotenen Weise. Die Klägerin berücksichtigt nicht den anzuwendenden Prüfungsmaßstab: Da das LSG die maßgebliche Regelung in § 6 Abs 3a SGB V ausdrücklich für verfassungsgemäß gehalten hat, bestand keine Verpflichtung für eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG gemäß Art 100 Abs 1 GG (vgl. hierzu BSG Beschluss vom 4.10.1993 - 10 BKg 10/93 - Juris). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer willkürlich falschen Rechtsanwendung (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 452 mwN) sind weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

